

28.11.85

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Punkt 10 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a

In dem neuen Absatz 1 des § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes wird das Wort "Professoren" jeweils ersetzt durch das Wort "Universitätsprofessoren".

Begründung:

siehe Begründung zu 2.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchst. e

Die Besoldungsgruppe C 2 erhält folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe C 2Hochschuldozent¹⁾²⁾³⁾

Professor

- an einer wissenschaftlichen Hochschule^{3a)}
- an einer Fachhochschule -⁴⁾
- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig -⁴⁾

Professor an einer Kunsthochschule⁵⁾

Universitätsprofessor

- an einer Pädagogischen Hochschule -

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

- 2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
- 3) In den Fällen des § 48d Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.
- 3a) Soweit von der Möglichkeit nach § 42 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes kein Gebrauch gemacht wird.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4. "

Begründung:

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (§ 42) ist den Ländern ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt worden, u.a. an wissenschaftlichen Hochschulen neue Ämter für Hochschuldozenten einzurichten. In konsequenter Fortführung dieser gesetzgeberischen Entscheidung muß denjenigen Ländern, die von dem neuen wissenschaftlichen Personaltypus keinen Gebrauch machen wollen, die Möglichkeit erhalten bleiben, u.a. im Interesse der Nachwuchsförderung auch künftig das Amt des Professors C 2 an einer wissenschaftlichen Hochschule zu vergeben. Eine Änderung der Obergrenze (Stellenschlüssel) in § 35 Absatz 1 (neu) ist nicht erforderlich, weil der Regierungsentwurf bei wissenschaftlichen Hochschulen (ausgenommen pädagogische Hochschulen) für Hochschuldozenten-Stellen keinen Mindestanteil bezogen auf Professorenstellen C 3/ C 4 vorsieht.